

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 422

ausgegeben am 19. Dezember 2018

Verordnung

vom 11. Dezember 2018

betreffend die Abänderung der Verordnung über Identifikationsmittel und Frequenzen im Bereich der elektronischen Kommunikation

Aufgrund von Art. 76 des Gesetzes vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG), LGBL 2006 Nr. 91, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 8. Mai 2007 über Identifikationsmittel und Frequenzen im Bereich der elektronischen Kommunikation (IFV), LGBL 2007 Nr. 118, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 24 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

Personenbezogene Daten

1) Die Beauftragten dürfen die personenbezogenen Daten der Nutzungsberechtigten verarbeiten, soweit und solange dies notwendig ist für:

2) Im Übrigen richten sich die Verarbeitung von Daten durch die Beauftragten und ihre Beaufsichtigung nach den für das Verarbeiten von personenbezogenen Daten durch Behörden geltenden Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef